

# Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

## für die Magisterteilstudiengänge Medienwissenschaft als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)

Teil II 48 der Magisterprüfungsordnung  
der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HU)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 14. Juli 2003 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen erlassen.

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HU) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.<sup>1</sup>

### A Allgemeiner Teil

#### § 1 Besondere Studienanforderungen

Das Studium kann unter den für die Humboldt-Universität geltenden Bedingungen aufgenommen werden.

Qualifizierte Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache sind für das Studium im Fach Medienwissenschaft unabdingbar. Der Nachweis ist durch das Abiturzeugnis oder ein entsprechendes Zertifikat spätestens vor Antritt des Hauptstudiums zu erbringen.

#### § 2 Benachteiligten-Regelung

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb

einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

#### § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von 5 Semestern. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit im 1. Hauptfach gewidmet.

Der Umfang des Studiums berechnet sich unter den in den §§ 10-13 der Studienordnung festgelegten Anforderungen auf der Grundlage von Studienpunkten (SP). Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht 1 SP 30 Stunden Arbeitsaufwand.

Im Studium der Medienwissenschaft sind im 1. Hauptfach 150 SP, im 2. Hauptfach 120 SP und im Nebenfach 60 SP zu erbringen. Für das Studium im Hauptfach sind jeweils 15 SP pro Semester zu erbringen, im Nebenfach durchschnittlich 7,5 SP. Eine Ausnahme bildet das neunte Semester, in dem ausschließlich im ersten Hauptfach 30 SP durch das Erstellen der Abschlussarbeit zu erbringen sind. Von der Gesamtpunktzahl entfallen auf die Abschlussarbeit 30 SP.

(2) Medienwissenschaft als Magisterteilstudiengang kann als Hauptfach nur in Verbindung mit einem weiteren Hauptfach studiert werden. Als Nebenfach wird der Studiengang mit einem weiteren Nebenfach und einem Hauptfach kombiniert.

Die Magisterteilstudiengänge Medienwissenschaft als Hauptfach (HF) und Nebenfach (NF) sind mit allen an der Humboldt-Universität und den anderen Berliner Universitäten angebotenen MTSG außer dem MTSG Theaterwissenschaft/Kulturelle Kommunikation kombinierbar.

<sup>1</sup> Diese Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen wurden am 12. Juni 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(3) Die Fachübergreifenden und die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (MAPO HU) ermöglichen, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

#### § 4 Benotung

Die Benotung erfolgt gemäß den Regeln der MAPO HU. Für die Umrechnung in ECTS-Grades gilt:

ECTS- Grade	(Deutsche Note)	ECTS- Definition	(Deutsche Übersetzung)
A	1,0-1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6-2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1-3,0	Good	gut
D	3,1-3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6-4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1-5,0	Fail	nicht bestanden

### A. Hauptfach (HF)

#### § 5 Grundstudium

(1) Studienbegleitende Prüfungen

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die mit studienbegleitenden Prüfungen abgelegt wird.

Im Grundstudium sind fünf mindestens „sufficient/ ausreichend (3,6-4,0)“ benotete studienbegleitende Prüfungen zu erbringen, welche die Note des Grundstudiums bilden:

1. eine Prüfung im Modul Medientheorie und -archäologie
2. eine Prüfung im Modul Medienökonomie und -organisation
3. eine Prüfung im Modul Akustische und visuelle Medien
4. eine Prüfung im Modul Medien von Schrift und Zahl
5. eine Prüfung im Modul Medienperformanz und Medienanthropologie

Vier Prüfungen werden durch ein Referat und eine schriftliche Ausarbeitung abgelegt. Die Form einzelner Prüfungen kann auf Antrag des Kandidaten in Absprache mit dem Lehrenden abgewandelt werden. Die fünfte Prüfung, die sich aus dem Lehrangebot des Seminars für Medienwissenschaft ergeben muss und die studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums abschließt, ist ein Prüfungsgespräch von 30 – 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind ausgewählte Themen aus den Lehrinhalten des Moduls. Die Kandidatinnen und Kandidaten können zwei Schwerpunktthemen vorschlagen. Der Studierende entscheidet in welchem der fünf Module er die mündliche Prüfung absolviert. Es wird empfohlen die mündliche Prüfung nicht in den ersten zwei Semestern abzulegen.

(2) Abschluss des Grundstudiums

Das Grundstudium im MTSG Medienwissenschaft gilt als beendet, wenn alle Prüfungselemente des § 5 mit

mindestens „ausreichend/ sufficient“ bewertet sind und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums entsprechend § 10 der Studienordnung durch Vorlage der Studienpunktnachweise und Studienbuchseiten
- Teilnahme an einer Studienfachberatung
- Vorlage der Sprachnachweise (gemäß § 1)

(3) Bewertung:

Die Fachnote des Grundstudiums im MTSG Medienwissenschaft bildet sich zu gleichen Teilen aus den Noten der fünf studienbegleitenden Modulprüfungen.

#### § 6 Hauptstudium

(1) Studienbegleitende Prüfungen:

Im Hauptstudium sind insgesamt fünf mindestens „sufficient/ ausreichend (3,6-4,0)“ bewertete, benotete studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei muss in jedem der Module 1–3 des Hauptstudiums mindestens eine studienbegleitende Prüfung abgelegt werden.

- 1) eine Prüfung im Modul Vergleichende Medientheorien
- 2) eine Prüfung im Modul Mediengeschichte
- 3) eine Prüfung im Modul Medienperformanz und -anthropologie

Hinzu kommen:

- 4) eine Prüfung in einem der Module Vergleichende Medientheorien, Mediengeschichte oder Medienperformanz und Medienanthropologie

Im ersten Hauptfach:

- 5) Vorstellung der Magisterarbeit im Rahmen des Colloquiums

Mit Ausnahme der Colloquiumsprüfung werden die Prüfungen durch ein Referat und eine schriftliche Ausarbeitung abgelegt. Die Form einzelner Prüfungen kann auf Antrag des Kandidaten in Absprache mit dem Lehrenden abgewandelt werden.

(2) Die Bildung der Fachnote

Die Fachnote des Hauptstudiums im MTSG Medienwissenschaft bildet sich zu gleichen Teilen aus den Noten der vier studienbegleitenden Modulprüfungen.

(3) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 24 der MAPO HU unter Umrechnung in ECTS-Grade.

#### § 7 Magisterarbeit

(1) Für die Zulassung zur Magisterarbeit gelten folgende fachspezifische Bestimmungen:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entsprechend § 11 der Studienordnung
- Vorlage der studienbegleitenden Prüfungen gemäß §§ 5 u. 6 der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen. Eine Ausnahme bildet die zusätzliche Vorstellung der geplanten Magisterarbeit im Rahmen des Colloquiums im ersten Hauptfach.

- Nachweis über das Absolvieren des Obligatorischen Praxisanteils gemäß § 11 Abs. 2 der Studienordnung

Im übrigen gilt die MAPO HU § 23.

## B. Nebenfach (NF)

### § 8 Grundstudium

(1) Studienbegleitende Prüfungen:

Im Grundstudium sind drei mindestens als bestanden bewertete, benotete studienbegleitende Prüfungen zu erbringen, die sämtlich die Note des Grundstudiums bilden:

- 1) eine Prüfung im Modul Medientheorie und -archäologie
- 2) eine Prüfung im Modul Medienperformanz und -anthropologie
- 3) eine Prüfung im Modul Akustische und visuelle Medien oder im Modul Medien von Schrift und Zahl

Zwei der Prüfungen werden in der Regel durch ein Referat und eine schriftliche Ausarbeitung abgelegt. Die dritte Prüfung, die sich aus dem Lehrangebot des Seminars für Medienwissenschaft ergeben muss und die studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums abschließt, ist ein Prüfungsgespräch von 20 – 30 Minuten. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind ausgewählte Themen aus dem Lehrinhalt des Moduls; die Kandidatinnen und Kandidaten können in Absprache ein Schwerpunktthema vorschlagen. Der Studierende entscheidet in welchem der vier genannten Module er die mündliche Prüfung absolviert. Es wird empfohlen die mündliche Prüfung nicht in den ersten zwei Semestern abzulegen.

(2) Abschluss des Grundstudiums:

Das Grundstudium gilt als beendet, wenn alle Prüfungselemente des §10 (1) mit mindestens ausreichend bewertet sind und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums entsprechend § 12 der Studienordnung
- Nachweis der Teilnahme an einer Studienfachberatung
- Vorlage der Sprachnachweise

(3) Bewertung

Die Fachnote des Grundstudiums im MTSG Medienwissenschaft bildet sich zu gleichen Teilen aus den Noten der drei studienbegleitenden Modulprüfungen.

### § 9 Hauptstudium

(1) Studienbegleitende Prüfungen

Im Hauptstudium sind zwei als bestanden bewertete, benotete studienbegleitende Prüfungen in zweien der drei folgenden Module zu erbringen:

- 1) Prüfung im Modul Vergleichende Medientheorien
- 2) Prüfung im Modul Mediengeschichte
- 3) Prüfung im Modul Medienperformanz und -anthropologie

Beide Prüfungen werden in der Regel durch ein Referat und eine schriftliche Ausarbeitung abgelegt.

(2) Die Bildung der Fachnote

Die Fachnote wird zu gleichen Teilen aus den Noten der zwei Modulprüfungen des Hauptstudiums gebildet.

### § 10 Abschlusszeugnis und Magisterurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Magisterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis durch den Prüfungsausschuss ausgestellt, das durch den Direktor oder die Direktorin des Instituts für Kultur- und Kunstwissenschaften und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Es trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis wird auch das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Im Ergebnis der erfolgreichen Magisterprüfung wird zusätzlich zum Zeugnis über die Fachprüfungen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ ausgestellt. Sie wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät III sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Magister Artium bzw. Magistra Artium“ erworben.

(4) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann ein Diploma Supplement ausgestellt werden, auf dem die Vertiefungsrichtungen vermerkt werden. Es können die bis zur Magisterprüfung benötigten Fachsemester, die Ergebnisse in den Zusatzfächern und/oder ein absolviertes Praktikum ausgewiesen werden. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Das Zeugnis und die Magister-Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

## **C. Schlussteil**

### **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium in den Magisterteilstudiengängen Medienwissenschaft im Haupt- und Nebenfach nach ihrem In-Kraft-Treten am Seminar für Medienwissenschaft der Humboldt-Universität aufnehmen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.